

## Fall № 3

### Das Vorsorgegebot in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (BVerwGE 69, 37)

#### Literatur

In der Bibliothek

- *Schmidt*, Der Staat der Umweltvorsorge, DÖV 1994, S. 749
- *Kutscheidt*, Immissionsschutzrechtliche Vorsorge und Drittschutz, in Festschrift für Konrad Redeker, S. 439

#### Sachverhalt<sup>1</sup>

B beantragt Anfang 1983 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Ersatzanlage eines Ende 1972 stillgelegten Fernheizwerks mit einer maximalen Feuerungsleistung von 699 GJ/h (ca. 193 MW) und einer Restnutzung von mehr als 10.000 Stunden. Die Genehmigung wird ihm am 1. Juli 1983 erteilt, enthält aber die Bestimmung, bei Ölfeuerungsbetrieb mit schwerem Heizöl nur Heizöl mit einem Schwefelgehalt von höchstens 1% zu verfeuern. B legt gegen diese Maßgabe Widerspruch ein:

1. Seine Anlage falle in den Anwendungsbereich von § 20 Abs. 1 Nr. 2b 13. BImSchV und müsse daher nur geringeren Anforderungen genügen.
2. Die an seine Anlage entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 3 13. BImSchV gestellten Anforderungen seien rechtswidrig, da der Ermächtigungsrahmen gemäß § 7 BImSchG überschritten worden sei. Zum einen würden im Einwirkungsbereich seiner Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht. Zum anderen sie nicht nachzuweisen, dass die Emissionen aus seiner Anlage zu dem seit Beginn der achtziger Jahre beobachteten Waldsterben und Schäden an Gebäuden und Denkmälern beitragen.
3. Schließlich seien die getroffenen Regelungen für Fernheizwerke überzogen und stünden gegenüber dem Erfolg völlig außer Verhältnis.

Sein Widerspruch wird Ende 1983 abgelehnt. Die Behörde gibt als Begründung an, dass die Anlage des B nicht als Altanlage privilegiert sei und die Bestimmung, nur Heizöl mit einem Schwefelgehalt von 1% zu verwenden, einer Massenkonzentration von 1.700mg/m<sup>3</sup> Abgas entspreche (§ 11 Abs. 2 13. BImSchV).

B überlegt nun, Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben und möchte von Ihnen über die Erfolgsaussichten informiert werden.

---

<sup>1</sup>Nach BVerwGE 69, 37; s.a. *H.-J. Koch*, Umweltrecht, 2. Aufl., Hamburg 2002